

# N u t z = B l a t t.

No. 48. Marienwerder, den 30sten November 1838.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 1940. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6ten Oktober c. durch welche der Stadt Bronke die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;  
 No. 1941. desgleichen vom 7ten Oktober c., betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Traktat-ligenz-Blatts;  
 No. 1942. die Verordnung über das Aufgebot von Special-Massen nach erfolgter Subhastation vom 21sten Oktober c.;  
 No. 1943. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31sten Oktober c. wegen Abänderung des Eingangs-Zolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preussischen Seeegränze und auf der Elbe vom 1sten Januar k. J. an.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 30sten v. Mts. zur Beschaffung der Kosten Behufs Wiederaufbaues der in dem Dorfe Lütte Regierungs-Bezirks Potsdam abgebrannten evangelischen Kirche, durch welchen Brand auch die Pfarr-, Küster- und Schulgebäude und fast das ganze Dorf ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefodert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Februar k. J. an die vorgesezten Herren Superintendenten einzusenden, welche letztere die Gesammitbeträge bis zum 15ten Februar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen und uns zugleich davon Anzeigen machen werden.

in Marienwerder den 1sten Dezember 1838.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen:Kontrolemeister und Magisträte in ihrem Geschäftsbereich die Haus:Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Bacat:Anzeigen bis zum 15ten Februar k. J. den betreffenden Kreis:Kassen zuzustellen, letztere werden dagegen angewiesen, den Geldbetrag der Kollekte bis zum 1sten März k. J. an unsere Haupt:Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 21sten November 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Wir finden uns veranlaßt nachstehenden Auszug aus dem Allerhöchst genehmigten Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair:Sträflinge, sämmtlichen Behörden mit der Aufgabe mitzutheilen, sich hiernach in Beziehung auf die Transport: und Verpflegungs:Kosten solcher Militair:Arrestanten, sie mögen durch Militair: oder Civil:Begleiter transportirt werden, genau zu achten, und keine weitere Kosten zu liquidiren, als das Verpflegungsgeld von 2 Sgr. 6 pf. pro Tag, so wie die etwa durchaus nöthigen Bekleidungs: und Vorspannkosten.

Die Kosten für einzelne Bekleidungs:Gegenstände, als Schuhe, Strümpfe etc. müssen durch Quittungen justificirt werden, so wie die Annahme einer Vorspann:Fuhre nur auf Grund eines ärztlichen Attestes stattfinden darf.

Anlangend die Fangprämie von 2 Thaler, so wird solche nur für die von Privat:Personen erfolgte Ergreifung solcher Militair:Sträflinge gewährt, welche aus der Festung entsprungen sind:

„Für die von Militair:Gerichten Verurtheilten, durch Militair:Kommandos oder durch Gensd'armee auf die Festung zu transportirenden Soldaten, werden die vorschriftsmäßig von einem Nachtquartier zum andern zu vergütigenden Verpflegungskosten von 2 Sgr. 6 pf. incl. 6 Pfennige Brodgeld für den Tag, bei der Ablieferung des Verurtheilten von der Kommandantur der Festung in der ganzen Summe erstattet.

„An den Orten, wo Königliche Bäckereien vorhanden sind, kann auf Begehren ein sechspfündiges Brod gegen sofortige Bezahlung von 2 Sgr. 6 pf. verabsolgt werden. Transportgebühren oder Meilengelder, Sitzgebühren für den Aufenthalt des Verurtheilten in Civilgefängnissen, so wie Kosten für die Verabreichung des Lagerstrohes, der Heizung

„und Erleichterung werden nirgends gut gethan, wo solche denn doch vor-  
 „kommen, sollen dieselben in Gemäßheit der sämtlichen Regierungen  
 „unterm 8ten Juni 1818 zugegangenen Anweisung des Ministers des  
 „Innern auf diesfällige Requisition unweigerlich erstattet werden.

„Die bei ernstlicher Erkrankung des Arrestanten nöthig gewordenen  
 „Kosten des Vorspanns bis zum nächsten zur Aufnahme geeigneten Gar-  
 „nison: Lazareth, so wie die etwa erforderlich gewesenenen Auslagen für  
 „die Fußbekleidung, sind aus dem Militairfonds zu erstatten, und dem-  
 „gemäß in jedem Falle gehörig zu justificiren, in den Transportzetteln  
 „Behufs der baaren Berichtigung von Station zu Station gleich mit  
 „aufzuführen und endlich bei der betreffenden Intendantur zur Liquidation  
 „und Erstattung zu bringen.

„In Fällen wo die Truppen: Befehlshaber es der Sicherheit wegen  
 „für nöthig erachten, kann der Transport von Militair: Sträflingen bis  
 „zum Orte ihrer Bestimmung ebenfalls durch Vorspann erfolgen. Wenn  
 „jedoch ein böswilliger Militair: Sträfling sich weigert, den Marsch zu  
 „Fuße anzutreten, so wird derselbe in der Regel durch disciplinarische  
 „Zwangsmittel, als einsames Gefängniß, Beschränkung der Kost und  
 „Entziehung von Bequemlichkeiten durch die Militair: Behörde zum Ge-  
 „horsam zu bewegen, und dem Erforderniß der Vorspann: Gestellung  
 „zum Transport dadurch vorzubeugen sein.

„Tritt die Weigerung des Militair: Sträflings während des schon  
 „begonnenen Marsches ein, so wird derselbe alsdann der nächsten Mi-  
 „litair: Behörde zur gefänglichen Haft zu überweisen, auch wegen der  
 „durch seine Widersetzlichkeit etwa veranlaßte Vorspannkosten zur Ver-  
 „antwortung und Strafe zu ziehen sein.

„Was die von Civil: Gerichten zur Einstellung in eine Straf-  
 „Abtheilung verurtheilten heurlaubten Landwehrmänner und Soldaten  
 „der Reserve betrifft, so liegen die Sorgen und die Kosten ihres Trans-  
 „ports auf die Festung ganz allein dem Civil: Gerichte ob.

„Demjenigen, welcher einen entwichenen Sträfling wieder einliefert,  
 „wird eine Fangprämie von 2 Thaler, oder das durch besondere Kartel-  
 „Konventionen festgesetzte Fangegeld gezahlt, und außerdem werden die  
 „nachgewiesenen Auslagen an zulässigen Transport: und Verpflegungs-  
 „Kosten erstattet.

„Personen, die amtlich verpflichtet sind auf entsprungene Verbrecher zu vigiliren, wie die Gensd'armen, Polizei-Beamte u., können auf die Prämie keinen Anspruch machen.“

Marienwerder, den 22sten November 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

### Einpfarzug-Verket

für die evangelischen Bewohner von Miroitten zur evangelischen Kirche zu Mewe.

Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religions-Partei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der Verhandlung vom 13ten April c. und der Erklärung des Kirchen-Vorstandes zu Mewe vom 28ten August c. so wie unter Zustimmung der Königl. Regierung zu Danzig von uns hierdurch festgesetzt, daß:

§. 1. Die evangelischen Bewohner von Miroitten, zum Regierungs-Bezirk Danzig gehörig, zur evangelischen Kirche in Mewe eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2. Der evangelische Pfarrer an der Kirche zu Mewe zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stotgebühren nach der für das Kirchspiel Mewe geltenden Stottaxe bezieht.

Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Miroitten zu entrichtenden Gefällen, als Messkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bemenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

Der evangelische Pfarrer zu Mewe und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Miroiken sich mit unserer und der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Danzig von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

6. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.  
Marienwerder, den 20sten November 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Außer den bereits im diesjährigen Kalender-Verzeichnisse aufgeführten 6 Jahrmärkten in der Stadt Rehden wird an diesem Orte auch der darin übergangene bisher üblich gewesene 7te Markt am Dienstage vor Thoma den 18ten Dezember a. c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 17ten November 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Dem Königl. Kammer-Musikus W. Wieprecht zu Berlin ist unterm 27. Oktober d. J. ein Patent

auf die von ihm angegebenen, durch Zeichnung und Modell erläuterten neuen Einrichtungen an musikalischen Blech-Instrumenten zur Hervorbringung des piangendo und zum genauen und leichten Einstimmen,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage ab und für den Umfang der Monarchie, erteilt worden.

Marienwerder, den 7ten November 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Dem Schmiedemeister Melchior Zum Egen in Sassenborg ist unterm 12ten November 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 19ten November 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

**B e k a n n t m a c h u n g**

der Termine zur Besichtigung und Verzeichnung derjenigen Stuten, welche im Frühjahr 1839 auf nachstehenden Beschäl-Stationen durch Königliche Landbeschäler gedeckt werden sollen, und in den im September und Oktober angestandenen Terminen nicht schon vorgeführt und verzeichnet worden sind.

Termins		Beschäl-Station	Termins Stunden	Bemerkungen.
Monat	Tag			
1839			von	
Januar	2.	Stangendorf	10 — 11	Die Herren Pferde- züchter werden ersucht die Stuten gefälligst zur ersten Termins- Stunde zu stellen, indem mit Ablauf des angesezten Termins der betreffende Ge- stütsbeamte seine Reise fortsetzen muß.
„	3.	Klotken	8 — 9	
„	4.	Podewitz	8 — 9	
„	5.	Kološko	8 — 9	
„	6.	Pensau	8 — 9	
„	7.	Christkowo	8 — 9	
„	8.	Polnisch-Westphalen	8 — 9	
„	8.	Groß-Lubin	12 — 1	
„	9.	Johannsdorf	9 — 10	
„	10.	Groß-Falkenau	9 — 10	
„	25.	Grzymalla	9 — 10	
„	26.	Baumgart	9 — 10	
Februar	7.	Finkenstein	8 — 9	
„	10.	Schlochau	10 — 11	
„	11.	Kensau	10 — 11	
„	11.	Schweingrube	10 — 11	

Marienwerder, den 20sten November 1838.

Der Landstallmeister.

Meissner.

## Sicherheits-Polizei.

Der durch den Magistrat in Tilsse unterm 22sten Oktober d. J. mittelst Vermerk in seinem Wanderbuche hierher gewiesene Bäckergefell Carl Marks, ist bis jetzt noch nicht hier eingetroffen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den 12. Marks zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu verweisen.

Thorn, den 16ten November 1838.

Der Magistrat.

---

Der Schornsteinfegergefelte Jacob Lange ist mittelst ihm von der Inspektion des Landkrankenhauses zu Strausberg am 2ten Oktober c. ertheilten Reiseroute hierher gewiesen, bis jetzt aber hier noch nicht eingetroffen.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den 12. Lange zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu weisen.

Thorn, den 16ten November 1838.

Der Magistrat.

---

Der mittelst Reiseroute vom 1sten August c. nach Tügs bei Pr. Holland gewiesene Arbeits- und Landwehrmann Friedrich Marx, ist daselbst nicht eingetroffen. Es werden demnach sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den 12. Marx zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn nach seinem Bestimmungsorte hinzuweisen.

Thorn, den 21sten November 1838.

Königl. Domainen-Kent-Amt.

---

Personal-  
chronik der  
öffentlichen  
Behörden.

Die durch den Tod des Amts-Raths Wagner erledigte Domainen-  
Rentmeister-Stelle in Mewe, ist durch den Domainen-Rentmeister Dewitz  
aus Ragnit wieder besetzt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Dr.-Brzozje ist durch den Pfarr-  
Administrator Grünig wieder besetzt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher Carl August Eckert ist vom 1sten Ja-  
nuar 1839 ab definitiv als Förster für den Belauf Dankau in der Ober-  
försterei Bilowsheide angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 48.)